



**WWF Deutschland**

Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 311 777-0  
Direkt: +49 (0)30 311 777-XXX  
Fax: +49 (0)30 311 777-199  
vorname.name@wwf.de  
www.wwf.de

# Werkvertrag

zwischen dem

**WWF Deutschland**  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin

(nachstehend „WWF“ genannt)

und

<Name Auftragnehmer/in>  
<Adresse Auftragnehmer/in>

(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

unter der **Projekt-Nr.:** 20943852  
**Kostenstelle:** 221  
**Vertrags-Nr.:** 13069 /<Kürzel>

---

**Der WWF Deutschland ist Teil der internationalen Umweltschutzorganisation World Wide Fund For Nature (WWF).**

Registriert als Stiftung WWF Deutschland • Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Az: 3416/976/2  
Stiftungsratsvorsitzender: Dr. Valentin von Massow • Geschäftsführender Vorstand: Eberhard Brandes  
Steuer-Nr.: 27/641/09321 • USt-IdNr.: DE114236103  
Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22 • Bank für Sozialwirtschaft, Mainz • BIC: BFSWDE33MNZ  
Spenden an den WWF sind steuerlich abzugsfähig. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschaftssteuer befreit.



## Präambel

Der WWF beabsichtigt mit dem Naturschutzgroßprojekt „Krautsand“, die hohe Wertigkeit der ehemaligen Elbinsel Krautsand für den Naturschutz und die Region zu erhalten und mit Akteuren vor Ort und dem Land Niedersachsen gemeinsam weiter zu entwickeln. Die Zuwendungsgeber sind der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Bewilligungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg (NLWKN).

Der Auftragnehmer ist <Beschreibung> und möchte für den WWF zu den in diesem Vertrag geregelten Bedingungen Leistungen erbringen.

Dies vorweg geschickt vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

### § 1 Gegenstand dieses Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) für das Naturschutzgroßprojekt „Krautsand“ für eine Fläche von 2800 Hektar, Projekt I (Planungsphase) durch den Auftragnehmer (nachstehend „der Auftrag“ genannt). Der WWF beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung des Auftrages und der Auftragnehmer nimmt diesen Auftrag an.
2. Die nähere Ausgestaltung des Auftrages, der Leistungsumfang und der Leistungszeitraum bzw. Teil- und Endfertigstellungstermine ergeben sich aus **Anlage 1**.
3. Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Rangfolge:
  - dieser Vertrag
  - Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
  - weitere Vergabeunterlagen aus dem Vergabeverfahren unter Berücksichtigung etwaiger Bieterinformationen
  - Anlage 1 des Leitfadens zur Anwendung der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur-Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014: Empfehlungen zur Gliederung und zu den Inhalten von Pflege- und Entwicklungsplänen
  - das Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren (**Anlage 2**)
  - das BGB.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass der Auftrag aus öffentlichen Mitteln (Zuwendungsbescheid des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 23.03.2020) finanziert wird. Er wird den WWF bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid und der Erfüllung von Auflagen unterstützen.

4. Über die in **Anlage 1** festgelegten Inhalte hinaus ist der Auftragnehmer grundsätzlich frei in der Bestimmung vor allem von Arbeitszeit und -ort. Der WWF hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und Mitarbeitern des Auftragnehmers. Der WWF ist berechtigt, die Ausgestaltung des Auftrages, insbesondere den Leistungsumfang, auch nach Abschluss dieses Vertrages zu verändern (nachstehend „Änderungswunsch“ genannt). Näheres regelt nachstehender § 2 Nr. 2 dieses Vertrages.

## § 2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistung mangelfrei und innerhalb des in § 1 Nr. 2 genannten und in **Anlage 1** spezifizierten Leistungsumfangs, Leistungszeitraums bzw. Fertigstellungstermins zu erbringen.
2. Ein Änderungswunsch gemäß vorstehendem § 1 Nr. 3 ist vom WWF gegenüber dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Sollte sich infolge eines Änderungswunsches absehbar der Leistungszeitraum und/oder der Fertigstellungstermin und/oder der vereinbarte Vergütungsrahmen nicht halten lassen, hat der Auftragnehmer dies dem WWF unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über den Änderungswunsch mitzuteilen. Sofern der neue Leistungsumfang nicht nur unwesentlich verändert wurde und sofern der Auftragnehmer die Umstände, die zum Änderungswunsch geführt haben, nicht zu vertreten hat, werden sich die Parteien ggf. auf eine Anpassung des Leistungszeitraums und/oder des Fertigstellungstermins und/oder des vereinbarten Vergütungsrahmens einigen. Erklärt sich der Auftragnehmer gegenüber dem WWF nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung des Änderungswunsches ablehnend, gilt der Änderungswunsch als vom Auftragnehmer angenommen. Es gilt dann, sofern keine hiervon abweichenden Festlegungen im Änderungswunsch getroffen worden sind, der neue Leistungsumfang zum ursprünglich vereinbarten Leistungszeitraum, dem ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermin und dem ursprünglich vereinbarten Vergütungsrahmen.
3. Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag kann es mit sich bringen, dass zu dessen Ausführung Besprechungen, Abstimmungen oder ähnliches mit den Mitarbeitern des WWF erforderlich sind. Die dafür benötigten Zeiten werden von dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeiten der Mitarbeiter des WWF und in vorheriger terminlicher Koordination mit dem WWF festgelegt. Die mit solchen Tätigkeiten des Auftragnehmers möglicherweise verbundenen Kosten und Aufwendungen sind in der in § 3 festgelegten Vergütung enthalten. Eine weitere Vergütung, Kosten- oder Spesenerstattung durch den WWF erfolgt nicht.
4. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer persönlich bzw. durch die zu seinem Unternehmen gehörenden Mitarbeiter zur Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist aber befugt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des WWF in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Dritte zur Erledigung des ihm gemäß diesem Vertrag übertragenen Auftrages hinzuzuziehen. In berechtigten Fällen kann der WWF einer Unterbeauftragung widersprechen. Im Falle einer vom WWF unwidersprochenen Unterbeauftragung hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass sich der Unterbeauftragte an die Regelungen dieses Vertrages

hält, insbesondere auch an die in den §§ 6 bis 8 festgehaltenen Regelungen. Gegenüber dem WWF haftet der Auftragnehmer für das Verhalten seiner Unterbeauftragten selbst wie für eigenes Verhalten.

5. Die Abtretung von Forderungen oder sonstigen Ansprüchen durch den Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des WWF möglich.
6. Der Auftragnehmer darf den WWF nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenz nennen. Die Nutzung des WWF Logos (Wort- und Bildmarke) ist nicht gestattet. Dazu bedarf es einer gesonderten Lizenzvereinbarung.

### § 3 Vergütung

1. Der WWF zahlt dem Auftragnehmer für die vertragsgerechte Erstellung des vereinbarten Werkes die im Angebot des Auftragnehmers angegebene Vergütung in Höhe von **EUR <XX,XX>** (in Worten: **<Betrag>** Euro), wobei die Parteien sich auf folgenden Zahlungsplan verständigen:
  - **EUR <XX,XX>** (in Worten: **<Betrag>** Euro) nach Abnahme des ersten Leistungspakets/Leistungsphase (Pauschale gemäß Preisblatt in **Anlage 2**)
  - **EUR <XX,XX>** (in Worten: **<Betrag>** Euro) nach Abnahme des zweiten Leistungspakets/Leistungsphase (Pauschale gemäß Preisblatt in **Anlage 2**)
  - **<...>**
2. Mit der Vergütung sind sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem WWF abgegolten, insbesondere im Hinblick auf die Erbringung der Leistung sowie die in § 11 genannten Rechte.
3. Die einzelnen Teilzahlungen werden erst nach Abschluss und Abnahme des jeweils entsprechenden Leistungsabschnitts durch den WWF und 21 Tage nach entsprechender Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
4. Der Auftragnehmer stellt für jeden Teilbetrag eine Rechnung unter Angabe der vollständigen Bankverbindung, sowie der Referenznummer: **<#Kürzel des sachl. Prüfers (Referenzen)/Kostenstelle/Kostenträger/Vertrags-Nr./Kürzel Ref.PjA>**. Die Rechnung ist in einer einzigen PDF an [accounting@wwf.de](mailto:accounting@wwf.de) zu senden, von einer postalischen Rechnungsübermittlung ist abzusehen. Rechnungsempfänger ist:

WWF Deutschland  
**Buchhaltung**  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin
5. Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, die der Auftragnehmer auf seiner Rechnung separat auszuweisen hat.

### **ODER**

*(Nur bei Reverse Charge anzuwenden)*

*Für die vertragliche Leistung wird die Umsatzsteuerpflicht auf den WWF Deutschland verlagert (Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13 b UStG). Vom Auftragnehmer ist keine Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen und anstelle dessen die Umsatzsteueridentifikationsnummer des WWF Deutschland (DE 114236103) sowie folgender Hinweis auf der Rechnung zu ergänzen: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers/Reverse Charge“.*

6. Die Zahlung etwaiger Steuern, Abgaben und Versicherungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Vergütung obliegt dem Auftragnehmer.

## **§ 4 Nebenkosten**

1. Mit der nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung sind sämtliche Reisekosten und weitere Nebenkosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistung der vereinbarten Dienste entstehen, abgegolten.

## **§ 5 Kontaktpersonen der Vertragsparteien**

1. WWF:
  - a) Projektleiterin: Beatrice Claus, [beatrice.claus@wwf.de](mailto:beatrice.claus@wwf.de)
  - b) Ref. kaufm. Projektabwicklung: <Name, Titel, Telefonnummer, Email-Adresse>
2. Auftragnehmer: <Name, Titel, Telefonnummer, Email-Adresse>

## **§ 6 Mitwirkungspflichten des WWF**

1. Erbringt der Auftragnehmer die gemäß diesem Vertrag geschuldeten Leistungen entsprechend **Anlage 1** und übergibt er dem WWF das entsprechende Leistungsergebnis, ggf. samt Dokumentation und Einweisung in die Nutzung, so nimmt der WWF die Leistung ab. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Im Falle einer berechtigten Verweigerung des WWF, die Leistung abzunehmen sowie im Falle einer Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von Mängeln, die der WWF gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen, die beanstandeten Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung anzuzeigen und unmittelbar nach Abschluss der Nacharbeiten die Leistung erneut dem WWF zur Abnahme zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus finden die gesetzlichen Regelungen bei Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen gemäß §§ 631 ff. BGB Anwendung.
2. Die in **Anlage 1** spezifizierten Leistungszeitpunkte sind grundsätzlich als Fixtermine zu betrachten. Hält der Auftragnehmer einen oder mehrere dieser Termine schuldhaft nicht ein, so kommt er ohne weitere Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Bei nicht schuldhaftem Verpassen von Leistungszeitpunkten kann der WWF dem Auftragnehmer eine angemessene

Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Leistung setzen, wobei der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ebenfalls ohne Weiteres in Verzug gerät.

3. Der WWF ist nur insoweit zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gemäß diesem Vertrag verpflichtet, wie sie sich ggf. aus **Anlage 1** ausdrücklich ergibt.

## § 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet über seine Beauftragung, die Inhalte dieses Vertrages, seine Leistungen für den WWF, Inhalte von Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den WWF bekannt geworden sind, Geschäfts-, Betriebs- und Forschungsgeheimnisse des WWF und/oder Äußerungen einzelner WWF-Mitarbeiter, auch über das Ende dieses Vertrages hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern und solange die entsprechende Information nicht – ohne Verschulden des Auftragnehmers – öffentlich bekannt geworden ist oder der Auftragnehmer vom WWF schriftlich von dieser Geheimhaltung entbunden wird.
2. Grundsätzlich gilt, dass, sollten vertrauliche Informationen personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), enthalten, die Vertragsparteien sich verpflichten, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Die Parteien haften nicht für die Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzverstöße der jeweils anderen Partei.
3. Der Auftragnehmer erklärt, die in Artikel 5 der DSGVO genannten Grundsätze einzuhalten. Dazu zählt auch, dass der Auftragnehmer erklärt, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen.
4. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verpflichten.
5. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheits- und Datenschutzregelungen dieses Vertrages wird zulasten des Auftragnehmers eine dann vom WWF festzulegende und von einem Gericht zu bestätigende Vertragsstrafe fällig. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schäden durch den WWF gegenüber dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, insbesondere, wenn der WWF infolge einer Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen wird und/oder zur Abwehr solcher Ansprüche rechtliche Beratung und Verfahren erforderlich sind.
6. Die Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 bestehen auch über die Beendigung des Vertrags hinaus fort.
7. Wird der Auftragnehmer aus gesetzlichen oder behördlichen Gründen und ohne eigenes Verschulden zur Offenbarung verpflichtet, teilt er dies dem WWF unverzüglich nach Bekanntwer-



den schriftlich unter Darlegung der Gründe und entsprechendem Nachweis mit. Eine Vertragsstrafe wird in diesem Fall nicht fällig.

## **§ 8 Vermeidung von Interessenskollisionen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenskollision zwischen dem WWF und einem Dritten ergeben könnte. Er ist verpflichtet, eine bestehende oder zu befürchtende Interessenskollision unverzüglich gegenüber dem WWF offenzulegen. Dem WWF steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der WWF in einer Tätigkeit des Auftragnehmers eine Kollision mit den Interessen des WWF sieht.

## **§ 9 Verbot der Vorteilsnahme, Insidergeschäfte**

1. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Geschenke, Vergünstigungen oder Entgelte zum eigenen oder fremden Vorteil von Personen, die mit dem WWF Geschäftsverbindungen anstreben oder unterhalten, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Vorteile oder Zuwendungen, die von Dritten mit Rücksicht auf die Stellung des Beraters im Verhältnis zum WWF gewährt werden.
2. Der Auftragnehmer darf nicht-öffentliche Informationen, die er im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem WWF, insbesondere aufgrund dieses Vertrages, erfahren hat, nicht zu eigenen oder fremden wirtschaftlichen Zwecken nutzen, selbst wenn damit eine Verbreitung und Veröffentlichung der nicht-öffentlichen Information nicht verbunden ist (z.B. Insidergeschäfte).

## **§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

1. Der WWF wird dem Auftragnehmer auf Anfrage alle zur Durchführung des ihm erteilten Auftrages benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer dieses Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich aufzufordern an den WWF zurückzugeben. Digital zur Verfügung gestellte Daten sind vom Auftragnehmer nach Beendigung dieses Vertrages zu löschen, sofern der WWF nicht ausdrücklich eine anders lautende Anweisung erteilt oder aufgrund gesetzlicher Regelungen bestimmte Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bestehen.
3. Dieselbe Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht gilt für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten des WWF betreffen (z.B. eigene Aufzeichnungen des Auftragnehmers, Entwürfe etc.) und sich im Besitz des Auftragnehmers befinden.
4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

## § 11 Übertragung von Eigentum an Leistungsergebnissen; Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Die im Rahmen dieses Vertrages vom Auftragnehmer oder von ihm eingesetzten Unterbeauftragten für den WWF erbrachten Leistungsergebnisse, Werke und Erzeugnisse gehen mit Erstellung uneingeschränkt in das Eigentum des WWF über.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Land Niedersachsen und dem Bundesamt für Naturschutz die digitalen Abgrenzungen des projektbezogenen Planungsraums (GIS-Daten) und sonstige raumbezogene Planungsinhalte als Shapefile kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden die erhobenen Fachdaten sowie im Rahmen des Auftrags erstellte Fotos für Veröffentlichungen dem NLWKN, dem BfN und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) durch den WWF zur Verfügung gestellt.
3. Ist es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich, dass dem WWF das Eigentum an den Leistungsergebnissen übertragen wird, beispielsweise bei urheberrechtlich geschützten Werken, überträgt der Auftragnehmer hiermit bereits jetzt dem WWF sämtliche, ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte daran unwiderruflich, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbegrenzt und uneingeschränkt für alle bekannten Nutzungsarten, wobei der WWF jederzeit berechtigt ist, entsprechende Nutzungsrechte beschränkt oder unbeschränkt an Dritte zu übertragen. Übertragen werden in gleicher Weise das Recht zur Vervielfältigung, das Recht zur Bearbeitung und das Recht zur Verbreitung. Mögliche gesetzliche Beschränkungen der Nutzung und Verwertung bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist zur Nutzung und Verwertung der Leistungsergebnisse nicht berechtigt.
4. Die vorstehenden Absätze gelten auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.

## § 12 Laufzeit und Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung/ am <Datum> und endet mit vollständiger Fertigstellung des in § 1 Nr. 2 genannten und in **Anlage 1** spezifizierten Werkes durch den Auftragnehmer und Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers durch den WWF.
2. Der WWF kann diesen Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit ganz oder für einzelne Leistungsteile ohne Angabe von Gründen kündigen.
3. Der Auftragnehmer muss sich im Fall einer Kündigung des WWF aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, auf seinen Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung dieses Vertrages an Aufwendungen erspart, durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben mutwillig unterlässt.
4. Kündigt der WWF diesen Vertrag aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden besonderen Grund, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur dann verlangen, wenn die von ihm bis zur Kündigung erbrachten Leistungen bzw. Werkteile für den WWF von Interesse sind oder von ihm verwertet werden können, in jedem Fall aber nur in der Höhe, die dem Wert der bis



zur Kündigung erbrachten Teilleistung bzw. Werkteile in Relation zur Gesamtleistung entspricht.

5. Das Recht der Parteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.
6. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.
2. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des WWF.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die lückenhaften oder ungültigen Regelungen durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

#### Für den WWF:

Berlin, <TT. Monat JJJJ>

<Name NZ Referent >  
<Titel>

<Name PjA Referent>  
Referent/in kfm. Projektabwicklung

<Name FB Leiter >  
<Titel>

#### Für den Auftragnehmer:

Stadt, <TT. Monat JJJJ>

<Name Auftragnehmer/in>  
Auftragnehmer/in



- Anlage 1:** Leistungsbeschreibung und -zeitpunkte inkl. Anlagen  
**Anlage 2:** Angebot des Auftragnehmers



## **Anlage 1**

### Platzhalter Leistungsbeschreibung